

NP.50.16.100 – Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Lieferungen und Leistungen an/für die Daimler Truck AG

1 Allgemeine Versicherungspflicht des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) hat dafür Sorge zu tragen, die von der Daimler Truck AG als Auftraggeber (AG) geforderten Versicherungen umgehend nach Vertragsschluss abzuschließen und für die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- 1.2 Auf Anforderung der Daimler Truck AG hat der Auftragnehmer die entsprechenden Versicherungspolizen nachzuweisen.

2 Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

- 2.1 Soweit der AN einer Tätigkeit nachgeht, bei der er fremde zugelassene und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge des AG oder dessen Kunden in Obhut nimmt (z. B. Zulassungsdienstleistungen, Hol- und Bringservice, externe Lackierarbeiten, Fahrzeug-Aufbereitung, Fahrzeug-Reinigung etc.), gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen der Ziffer 1.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zusätzlich zu den Bedingungen in Ziffer 1 für die in Obhut genommenen Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abzuschließen.
- 2.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm abgeschlossene Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens dem Versicherungsschutz entspricht, welcher durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in den einschlägigen Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH) in der jeweils gültigen Fassung empfohlen wird.
- 2.4 Die vom Auftragnehmer abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, die sich in Obhut des AN befinden, muss eine Deckungssumme von 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. jedoch 15 Mio. € je geschädigter Person) beinhalten.
- 2.5 Die durch den in Ziffer 2.2 genannten Versicherungsvertrag abgeschlossene Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge, die sich in Obhut des AN befinden, muss den Wert der Fahrzeuge vollständig absichern.
- 2.6 Bei Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen ist das rote Kennzeichen vom AN zu stellen und nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu führen. Eine Gestellung durch den AG ist ausgeschlossen.

3 Transportversicherungen

- 3.1 Werden vom Auftragnehmer Transporte vorgenommen, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen aus Ziffer 1.
- 3.2 Soweit der Auftragnehmer Transporte vornimmt, obliegt es dem Auftraggeber, eine Transportversicherung abzuschließen. Im Schadensfall ist der AG bzw. dessen Transportversicherer berechtigt, Regressansprüche beim Auftragnehmer (Spediteur) oder dessen Versicherer geltend zu machen. Der Auftragnehmer (Spediteur) ist verpflichtet, eine Versicherung entspre-

chend der Haftungsgrenzen für sich einzudecken und auf Verlangen nachzuweisen.

- 3.3 Soweit der Auftragnehmer Maschinen-/Maschineneersatzteile oder Werkzeuge transportiert, erfolgt dies über die Transportversicherung des AG. AN ist verpflichtet, vor Beginn des Transportes bei AG die schriftliche Bestätigung einzuholen, dass der Transport seitens des AG zum Versicherungsschutz angemeldet wurde.

Eine Anmeldung durch den AN oder einen Dritten ist nicht möglich. Die Anmeldung muss immer vom AG beantragt werden.

- 3.4 Es müssen vom AG nur Transporte mit einem Versicherungswert über 150.000 EUR angemeldet werden. Transporte unterhalb 150.000 EUR Versicherungswert sind auch ohne Anmeldung versichert.

4 Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

- 4.1 Sofern in diesen Bestimmungen nicht anders geregelt, hat der AN eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die für von ihm hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen Versicherungsschutz umfasst. Der Auftraggeber empfiehlt dem Auftragnehmer eine Versicherungssumme von mindestens €5.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden abzuschließen.
- 4.2 Nimmt der AN im Rahmen seiner beruflichen/gewerblichen Tätigkeit Arbeiten an fremden Sachen vor und/oder nutzt der AN diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten, hat die Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden an diesen Sachen und Sachen oder deren Teile, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befinden, zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz zu bieten. Die empfohlene Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden beträgt hierbei je Versicherungsfall mindestens nachstehende Versicherungssumme:

Tätigkeitsschäden: 2.000.000,- €

- 4.3 Hat der AN fremde Schlüssel oder Codekarten in seinem Gewahrsam, hat die Betriebshaftpflichtversicherung hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz zu bieten. Die empfohlene Versicherungssumme für beträgt hierbei je Versicherungsfall mindestens nachstehende Versicherungssumme:

Abhandenkommen von Schlüsseln: 500.000,- €

- 4.4 Mietet der AN Immobilien des AG, hat die Betriebshaftpflichtversicherung hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz zu bieten:

Die empfohlenen Versicherungssummen für Sachschäden und Abhandenkommen von Sachen betragen hierbei je Versicherungsfall mindestens:

Sachschäden: 500.000,- €

Abhandenkommen von Sachen: 500.000,- €

- 4.5 Hat der AN fremde Sachen in seinem Gewahrsam oder Besitz oder mietet oder leiht er diese oder sind diese

Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages, hat die Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden an diesen Sachen sowie deren Abhandlung zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz zu bieten. Die empfohlenen Versicherungssummen hierfür betragen hierbei je Versicherungsfall mindestens nachstehende Versicherungssummen:

5.000.000,- €

- 4.6 Benutzt der AN eigene oder fremde Stapler oder sonstige nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge hat die Betriebshaftpflichtversicherung hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz mit mindestens den nachstehenden Versicherungssummen je Versicherungsfall zu bieten:

10.000.000,- €

5 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

- 5.1 a) In den nachfolgenden Fällen schließt der AN zusätzlich zu Ziffer 4.1 eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ab. Die empfohlene Versicherungssumme beträgt hierbei je Versicherungsfall mindestens:

10.000.000,- € Zusicherung

Hat der AN aufgrund einer Vereinbarung mit dem AG diesem gegenüber verschuldensunabhängig dafür einzustehen, dass bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang vorhanden sind

oder

- b) Verbindung, Vermischung liefert oder stellt der AN Erzeugnisse her, aus denen durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Erzeugnissen ein Gesamtprodukt entsteht

oder

- c) Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung liefert oder stellt der AN Erzeugnisse her, die weiterverarbeitet oder -bearbeitet werden, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet

oder

- d) Aus- und Einbaukosten liefert oder stellt der AN Erzeugnisse her, aus denen durch Einbau, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ein Gesamtprodukt entsteht, so greift diese Ziffer 5.1 ein.

- 5.2 Liefert, montiert, wartet oder stellt der AN Maschinen her, bietet die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz. Die empfohlene Versicherungssumme beträgt hierbei je Versicherungsfall mindestens:

10.000.000,- €

Der AN stellt sicher, dass der Umfang der von ihm abgeschlossenen erweiterten Produkthaftpflichtversicherung mindestens den Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

6 Umwelthaftpflichtversicherung

- 6.1 Für Schäden durch Umwelteinwirkungen besteht im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des AN zusätzlich zu Ziffer 4.1 Versicherungsschutz. Die empfohlenen Versicherungssummen betragen hierbei je Versicherungsfall mindestens:

Personen- und Sachschäden pauschal 10.000.000,- €

Vermögensschäden 2.500.000,- €

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.500.000,- €

- 6.2 Soweit der AN WHG-Anlagen, UHG-Anlagen oder andere Anlagen, die nach den Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, auf dem Gelände des AG betreibt, mietet oder pachtet, hat der AN hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 eine Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die empfohlenen Versicherungssummen betragen hierbei je Versicherungsfall mindestens:

Personen- und Sachschäden 10.000.000,- €

Vermögensschäden 2.500.000,- €

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.500.000,- €

- 6.3 Soweit der AN Abwasseranlagen auf dem Gelände des AG betreibt, mietet oder pachtet oder Stoffe in ein Gewässer einbringt oder einleitet oder auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, hat der AN hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 eine Umwelthaftpflichtversicherung mit mindestens den nachstehenden Versicherungssummen je Versicherungsfall abzuschließen. Die empfohlenen Versicherungssummen betragen hierbei je Versicherungsfall mindestens:

Personen- und Sachschäden 10.000.000,- €

Vermögensschäden 2.500.000,- €

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.500.000,- €

- 6.4 Soweit der AN WHG-Anlagen, UHG-Anlagen, Abwasseranlagen oder andere Anlagen, die nach den Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, von/für den AG plant, herstellt, liefert, montiert, demontiert, instand hält oder wartet und selbst nicht Inhaber ist, hat der AN hierfür zusätzlich zu Ziffer 4.1 eine Umwelthaftpflichtversicherung mit mindestens den nachstehenden Versicherungssummen je Versicherungsfall abzuschließen. Die empfohlenen Versicherungssummen betragen hierbei je Versicherungsfall mindestens:

Personen- und Sachschäden 10.000.000,- €

Vermögensschäden 2.500.000,- €

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.500.000,- €

- 6.5 Der AN stellt sicher, dass der Umfang der von ihm abgeschlossenen Umwelthaftpflichtversicherung mindestens den Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der

Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

7 Vermögenschadenhaftpflichtversicherung

7.1 Ist der AN als Dienstleister tätig, hat er (auch zusätzlich zur Betriebshaftpflichtversicherung) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die empfohlene Versicherungssumme beträgt hierbei je Versicherungsfall mindestens nachstehende Versicherungssumme:

Vermögensschäden	2.500.000,- €
------------------	---------------